



MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MA 39 - VFA

MAGISTRATSABTEILUNG 39  
VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT DER STADT WIEN  
gegründet 1879  
AKKREDITIERTE PRÜF- UND ÜBERWACHUNGSSTELLE  
A-1110 Wien, Rinnböckstraße 15  
Telefon: (national 01), (international +431)79514-8039 oder DW  
Telefax: (national 01), (international +431)79514-99-8039 oder DW  
Internet e-mail: post@m39.magwien.gv.at

Wien, 4. Mai 2000

## Prüfbericht

über die

### Brennbarkeit von Strohballen

- Antragsteller:** Gruppe Angepaßte Technologie, Technische Universität
- Antragsdatum:** 07. Februar 2000
- Prüfgut:** Strohballen: MA 39 - VFA - 2000-0644.01: Rohdichte 90 kg/m<sup>3</sup>  
MA 39 - VFA - 2000-0644.02: Rohdichte 120 kg/m<sup>3</sup>
- Prüfprogramm:** Prüfung der Brennbarkeitsklasse gemäß ÖNORM B 3800, Teil 1, Ausgabe 1988
- Kurzbeurteilung:** Aufgrund der Versuchsergebnisse haben die geprüften Strohballen mit einer durchschnittlichen Rohdichte von 90 kg/m<sup>3</sup> (MA 39 - VFA - 2000-0644.01) und 120 kg/m<sup>3</sup> (MA 39 - VFA - 2000-0644.02) die Kriterien für die Brennbarkeitsklasse B2 (normalbrennbar) gemäß ÖNORM B 3800, Teil 1, Ausgabe 1988, erfüllt.

Der Bericht umfaßt 3 Seiten  
und 1 Beilage (2 Seiten).



69

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände. Alle Seiten des Berichtes sind mit dem Amtseigel der Stadt Wien versehen. Verantwortlichung und Auszüge bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Anstalt. Laborberichte, Gutachten und Stellungnahmen werden im nicht akkreditierten Bereich durchgeführt. Es gelten die derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MA 39 - VFA.

Akkreditiert als Prüf- und Überwachungsstelle (1) gemäß AkkG, BGGI, Nr. 468/1992, i. d. F. des Bundesgesetzes BGGI, Nr. 430/1996 per Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, GZ. 9271477-IX/2/97 und (2) gemäß WBAG, LGBl. Nr. 30/96 per Akkreditierungsbescheid des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Zahl OIB-190-00/99-010. Mit den Akkreditierungen wird bestätigt, dass die MA 39 - VFA den Anforderungen der EN 45001 und EN 45004 entspricht.

Fernschreiber  
114735

Telegrammanschrift  
MAGISTRAT WIEN

Parteienverkehr:  
Montag bis Freitag: 7.30 - 15.30 Uhr

DVR:  
0000191

Bankverbindung:  
Bank Austria AG, Wien, Konto 696 254 754



## 1 Prüfgutbeschreibung

Vom Antragsteller wurden jeweils 10 Versuchsproben, je 5 für die Kantenbeflammung und 5 für die Flächenbeflammung, bereits in Prüfkörbchen gefüllt (Abmessungen, siehe Pkt. 3 Versuchsdurchführung) angeliefert.

Stoffaufbau: Getreidestroh (Weizen)  
(lt. Angaben des Herstellers)  
Verwendungszweck: Dämmstoff  
Farbe: gelb-braun  
Rohdichte: ca. 90 kg/m<sup>3</sup> (MA 39 - VFA - 2000.0644.01),  
entnommen aus Kleinballen (36 cm x 46 cm x 75 cm)  
  
ca. 120 kg/m<sup>3</sup> (MA 39 - VFA - 2000.0644.02)  
entnommen aus Großballen (120 cm x 70 cm x 250 cm)

## 2 Prüfung zur Beurteilung der Normalbrennbarkeit (Brennbarkeitsklasse B2)

Die Prüfung erfolgte nach dem Kleinbrennerversuch gemäß ÖNORM B 3800, Teil 1, Ausgabe 1988.

## 3 Versuchsdurchführung

Die Probe wurde vor dem Versuch bei 23°C ± 2°C und 50 % ± 5 % Luftfeuchtigkeit bis zur annähernden Massekonstanz gelagert.

Es wurden 5 Versuche durchgeführt.

Für diese Prüfung wurden je zwei Proben in einen dafür vorgesehenen Prüfkörper aus Drahtgitter mit den Abmessungen 90 x 190 x 45 mm (Breite x Länge x Dicke) für die Kantenbeflammung und der Größe 90 x 230 x 45 mm (Breite x Länge x Dicke) für die Flächenbeflammung mit dem Prüfgut befüllt. An jedem Probekörper wurde in seiner vollen Breite im Abstand von 40 mm von seiner Oberkante eine Meßmarke angebracht.

Gegen die Unterkante der senkrecht aufgehängten Probe bei der Kantenbeflammung und in 40 mm Abstand von der Unterkante bei der Flächenbeflammung wird die Flamme eines Gasbrenners gerichtet. Der Probekörper wird 15 Sekunden lang beflammt und anschließend der Brenner zurückgezogen. Die Zeitdauer vom Beginn der Beflammung bis zum Zeitpunkt, zu dem die Flammenspitze des brennenden Probekörpers die Meßmarke erreicht, wird gemessen, sofern die Flamme nicht vorher von selbst erlischt.

Die Beobachtungen während der Versuche und die Prüfergebnisse sind auf Seite 1 der Beilage enthalten.

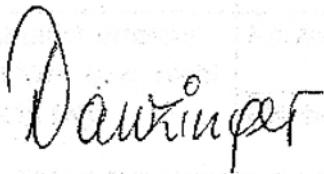
### 3 Beurteilung

Baustoffe gelten als normalbrennbar (Brennbarkeitsklasse B2), wenn bei allen 5 Probekörpern die Flammenspitze die Meßmarke innerhalb von 20 Sekunden nach Beginn der Beflammung nicht erreicht.

Aufgrund der Versuchsergebnisse haben die geprüften Strohballen mit einer durchschnittlichen Rohdichte von  $90 \text{ kg/m}^3$  (MA 39 - VFA - 2000 - 0644.01) bzw. die geprüften Strohballen mit einer durchschnittlichen Rohdichte von  $120 \text{ kg/m}^3$  (MA 39 - VFA - 2000 - 0644.02) die Kriterien für die Brennbarkeitsklasse B2 (normalbrennbar) gemäß ÖNORM B 3800, Teil 1, Ausgabe 1988, erfüllt.

Die Gültigkeit des Prüfberichtes beträgt gemäß ÖNORM B 3800, Teil 2, Ausgabe 1997, vier Jahre ab Ausstelldatum und kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

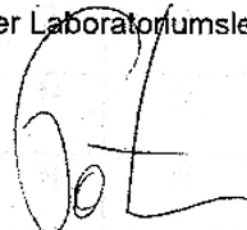
Der Sachbearbeiter:



Ing. K. Danzinger

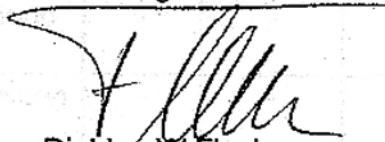


Der Laboratoriumsleiter:



Dipl. Ing. C. Pöhn

Der Leiter der Versuchs- und  
Forschungsanstalt:



Dipl. Ing. W. Fleck  
Senatsrat